



Sachgebiet Personal, Organisation & Service	Sachbearbeiter Herr Hertrich		
Beratung Marktgemeinderat	Datum 04.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Wahl und Vereidigung der Dritten Bürgermeisterin bzw. des Dritten Bürgermeisters			

1. Sachverhalt und Hintergrund:

Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur Ersten Bürgermeisterin oder zum Ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO).

Nach Art. 51 Abs. 3 GO werden Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Marktgemeinderatsmitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, dem Erste Bürgermeisterin Sarah Höfler als Vorsitzende und die Herren Riegau und Hertrich als Beisitzer angehören.

Erste Bürgermeisterin Höfler als Vorsitzende des Wahlausschusses bittet um Vorschläge zur Wahl der Dritten Bürgermeisterin bzw. des Dritten Bürgermeisters.

..... schlägt daraufhin vor.

..... schlägt vor.

Weitere Vorschläge werden aus dem Gremium nicht vorgebracht.

Anschließend führt der Wahlausschuss die Wahl durch. Zur Stimmabgabe stehen Wahlkabinen und eine Wahlurne zur Verfügung. Alle Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel und die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Nach der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis ermittelt und vom Wahlausschuss verkündet.

Demnach entfallen von abgegebenen gültigen Stimmen Stimmen auf
und Stimmen auf

Somit ist zur Dritten Bürgermeisterin/zum Dritten Bürgermeister des Marktes Cadolzburg gewählt.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden des Wahlausschusses erklärt, dass sie/er die Wahl annimmt. Ferner unterzeichnet eine entsprechende Annahmeerklärung.

Im Anschluss erfolgte die Vereidigung der gewählten Dritten Bürgermeisterin/des gewählten Dritten Bürgermeisters.

Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Marktgemeinderat nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KWBG).

Die Erste Bürgermeisterin nimmt den nachfolgenden Diensteid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

2. Zielsetzung:

Rechtskonforme Wahl und Vereidigung der Dritten Bürgermeisterin bzw. des Dritten Bürgermeisters.

3. Alternativen:

Keine.

4. Rechtliche Grundlagen:

Art. 35, 51 Abs. 3 GO, 39 GLKrWG, Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Art. 27 KWBG, § 38 BeamtStG.

5. Detaillierte Kostenaufstellung/Finanzierung:

Die Entschädigung wird mit einem separaten Beschluss festgelegt.